

Patricia M. Schiess Rütimann

# **RADIO LIECHTENSTEIN PRIVATISIEREN UND DANACH VIA MEDIENFÖRDERUNGSGESETZ UNTERSTÜTZEN – WAS SAGT DAS RECHT ZU DIESEM VORSCHLAG?**

Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut Nr. 86 (2024)



LIECHTENSTEIN-INSTITUT



Prof. Dr. iur. Patricia Schiess ist Titularprofessorin an der Universität Zürich und arbeitet als Forschungsbeauftragte Recht am Liechtenstein-Institut in Gamprin-Bendern.

Ihre bisherigen Publikationen zum Thema Rundfunk finden sich unter:

<https://www.liechtenstein-institut.li/forschungsprojekte/rechtliche-analyse-der-finanzierung-des-oeffentlich-rechtlichen-rundfunks-und-der-medienfoerderung>

Die Verantwortung für den Inhalt liegt bei der Autorin.

Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut Nr. 86 (2024)

<http://dx.doi.org/10.13091/li-ap-86>

Liechtenstein-Institut

St. Luziweg 2, 9487 Gamprin-Bendern, Liechtenstein

[www.liechtenstein-institut.li](http://www.liechtenstein-institut.li)

## INHALTSVERZEICHNIS

1	Ziel dieses Beitrags .....	4
2	Förderung gestützt auf das Medienförderungsgesetz .....	4
2.1	Direkte und indirekte Medienförderung .....	4
2.2	Gleichbehandlung der Medien .....	6
2.3	Beihilferecht.....	7
3	Finanzierung über eine Leistungsvereinbarung .....	7
4	Zusätzliche Änderungen bei einer Privatisierung.....	8
4.1	Vorgaben für die Werbung .....	8
4.2	Voraussetzungen für eine Programmkonzession .....	9
4.3	Keine Offenlegungspflichten mehr .....	10
5	Fazit.....	10

## 1 ZIEL DIESES BEITRAGS

In der aktuellen Debatte über die Zukunft des Liechtensteinischen Rundfunks LRF wurde verschiedentlich ausgeführt, dass der LRF privatisiert werden solle und anschliessend mit Förderbeiträgen aus dem Medienförderungsgesetz unterstützt werden könne.

Das Ziel dieses Beitrags ist es, diesen Vorschlag daraufhin zu prüfen, ob er sich gestützt auf das geltende Recht umsetzen liesse. Zunächst soll deshalb aufgezeigt werden, welche Regelungen das Medienförderungsgesetz (MFG)<sup>1</sup> enthält. Zur Sprache kommen danach die Änderungen am MFG, welche von der Regierung in BuA Nr. 46/2024 vorgeschlagen worden waren<sup>2</sup> und die der Landtag in seiner Sitzung vom 13. Juni 2024 diskutierte. Eine Überlegung ging dahin, das privatisierte Radio mittels einer Leistungsvereinbarung zu unterstützen. Es wird deshalb geprüft, ob eine solche mit dem EWR-Recht und der Verfassung vereinbar wäre. Im weiteren Verlauf der Untersuchung soll zudem dargestellt werden, ob sich bei einer Privatisierung die Vorgaben für Werbung so ändern würden, dass mit höheren Einnahmen gerechnet werden könnte. Abschliessend folgen Bemerkungen zur Programmkonzession, die das privatisierte Radio bräuchte, und zu den Offenlegungspflichten. Da das private Radiounternehmen nicht mehr als Anstalt des öffentlichen Rechts ausgestaltet wäre, müssten weder die Eignerstrategie noch seine Geschäftsberichte veröffentlicht werden.

## 2 FÖRDERUNG GESTÜTZT AUF DAS MEDIENFÖRDERUNGSGESETZ

### 2.1 Direkte und indirekte Medienförderung

Das liechtensteinische MFG kennt zwei Formen der Medienförderung: die direkte und die indirekte. Die indirekte Medienförderung erstattet Medienunternehmen<sup>3</sup> einen Teil der Kosten, die bei ihnen für die Verbreitung ihres Mediums und für die Aus- und Weiterbildung ihrer JournalistInnen angefallen sind (Art. 7 Abs. 1 MFG).<sup>4</sup> Die direkte Medienförderung (die bis jetzt bei allen geförderten Medienunternehmen den grössten Teil der ausgerichteten Beträge ausgemacht hat<sup>5</sup>) besteht aus einer pauschalierten Abgeltung der journalistischen Leistungen<sup>6</sup> (Art. 5 Abs. 2 MFG).

---

<sup>1</sup> Medienförderungsgesetz vom 21. September 2006, LGBl. 2006 Nr. 223 LR 440.1.

<sup>2</sup> BuA Nr. 46/2024 vom 14. Mai 2024 betreffend die Abänderung des Medienförderungsgesetzes (MFG), des Mediengesetzes (MedienG) sowie des Beschwerdekommmissionsgesetzes.

<sup>3</sup> Unterstützt wird jeweils das Medienunternehmen, also z.B. die Media 1 Service AG und die Vaduzer Medienhaus AG, nicht ein Sender oder eine Tageszeitung.

<sup>4</sup> Gemäss Art. 7 Abs. 1 MFG werden höchstens 25 % der Kosten für die Verbreitung und 40 % der Kosten für die Aus- und Weiterbildung von JournalistInnen erstattet.

<sup>5</sup> Siehe die Auflistung der ausgeschütteten Beträge im Kapitel «Medienkommission» in den Rechenschaftsberichten der Regierung. Die Zahlen für das Jahr 2022 finden sich im Rechenschaftsbericht der Regierung 2023, S. 394, abrufbar unter: <https://www.llv.li/serviceportal2/amtstellen/stabstelle-regierungskanzlei/rechenschaftsbericht-2023.pdf>.

<sup>6</sup> Die MedienmitarbeiterInnen, deren standardisierte Lohnkosten angerechnet werden, werden in Art. 4 MFV (Medienförderungsverordnung vom 22. März 2016, LGBl. 2016 Nr. 100 LR 440.11) definiert. Die gemeinsame Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend die Abänderung des MFG und des MedienG von Vaduzer Medienhaus AG, Zeit Verlag Anstalt und Media 1 Service AG vom 22. September 2023 forderte (S. 8), dass auch die Mitarbeitenden im Korrektorat und der Graphikabteilung dazugezählt werden.

Gemäss geltendem Recht (siehe Art. 6 MFG) beträgt diese Pauschale mindestens CHF 20'000 und höchstens 30 %<sup>7</sup> der standardisierten Lohnkosten<sup>8</sup> der JournalistInnen.

Gemäss dem Antrag der Regierung in BuA Nr. 46/2024 soll die direkte Medienförderung erhöht werden. Künftig würden CHF 100'000 ausgeschüttet plus zusätzlich höchstens 30 % der standardisierten Lohnkosten abgegolten.<sup>9</sup> Zudem würde auch die indirekte Medienförderung erhöht.<sup>10</sup> Abgeordnete verlangten in der Landtagssitzung vom 13. Juni 2024 die Prüfung, ob die Förderung degressiv ausgestaltet werden könnte.<sup>11</sup> Sie störten sich daran, dass das finanzkräftigste Medienunternehmen<sup>12</sup> gemäss dem Antrag der Regierung eine noch höhere Summe erhalten würde als bisher.<sup>13</sup> Unabhängig davon, ob grössere Medienunternehmen künftig verhältnismässig weniger Unterstützung erhalten als kleine, würde sich nichts daran ändern, dass alle geförderten Medienunternehmen mindestens 70 % der Lohnkosten für die JournalistInnen plus 100 % der Löhne der übrigen Mitarbeitenden (in Graphik, Administration, Technik etc.) aus eigenen Mitteln bestreiten müssten.<sup>14</sup> Ebenso müssten sie weit über die Hälfte der Ausgaben für die Verbreitung und einen Anteil an den Aus- und Weiterbildungskosten der JournalistInnen selbst tragen. Dazu käme, dass die Förderungssumme, die ein Medienunternehmen erhalte, seine Gesamterträge nicht übersteigen dürfte.<sup>15</sup> Auch dies dürfte für das privatisierte Radio eine Hürde darstellen. Bei seinem «Vorgänger» LRF sind die Einnahmen aus Werbung nur etwa einen Viertel so hoch wie der finanzielle Aufwand des Landes.<sup>16</sup> Bei Radio und Fernsehen kann – anders als bei Zeitungen – nicht mit Einnahmen aus Abonnements gerechnet werden.

---

<sup>7</sup> Der von der Medienkommission ausgearbeitete Kriterienkatalog für die Beurteilung der Qualität der Medien, aufgrund von der sich der Prozentsatz bestimmt (so BuA Nr. 46/2024, S. 19), ist nicht veröffentlicht.

<sup>8</sup> Gemäss Art. 6 Abs. 2 MFG wird nicht auf die tatsächlichen Lohnkosten abgestellt, sondern auf Durchschnittslöhne. In ihrer Stellungnahme vom 22. September 2023 zum Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des MFG und des MedienG unterbreitete eine Gruppe aktiver und ehemaliger Journalisten einen Vorschlag, wie bei der Förderung der Lohnkosten auf die Berufserfahrung, die journalistische Ausbildung und die regelmässige Weiterbildung der einzelnen JournalistInnen abgestellt werden könnte. So stiegen ihrer Ansicht nach die Chancen, dass die Medien die erfahrenen Medienmitarbeitenden, die tendenziell die höchsten Lohnkosten verursachen, behalten können.

<sup>9</sup> Siehe Art. 6 Abs. 1 Entwurf-MFG in BuA Nr. 46/2024, S. 75.

<sup>10</sup> Gemäss Art. 7 Abs. 1 Entwurf-MFG in BuA Nr. 46/2024, S. 75, würden künftig 30 % der Kosten für die Verbreitung und 75 % der Kosten für die Aus- und Weiterbildung der JournalistInnen übernommen. Neu würden auch 50 % der extern anfallenden Projekt- und Investitionskosten für die Entwicklung elektronischer Medienangebote übernommen, aber höchstens bis zu CHF 100'000.

<sup>11</sup> Das Subventionsgesetz (Gesetz vom 3. Juli 1991 über die Ausrichtung von Landessubventionen, LGBl. 1991 Nr. 71 LR 617.0) sieht keine Degression vor. Dies schliesst eine anderslautende Regelung im MFG, das explizit die Erhaltung der Meinungsvielfalt zum Ziel hat, nicht aus.

<sup>12</sup> Gemeint ist damit die Vaduzer Medienhaus AG, die insbesondere die Tageszeitung «Liechtensteiner Vaterland» und die gratis an jeden Haushalt verteilte Sonntagszeitung «Liewo» herausgibt.

<sup>13</sup> BuA Nr. 46/2024, S. 29, kam für die Vaduzer Medienhaus AG hochgerechnet auf eine Summe von CHF 1'358'011. Die hochgerechneten Beiträge an die Media 1 Service AG und an die Zeit Verlag Anstalt lauteten CHF 221'412 und CHF 183'536. Im Vergleich dazu betragen die im Jahr 2022 effektiv ausbezahlten Summen für diese drei Unternehmen CHF 915'100, CHF 88'766 und CHF 48'481. 2022 gab es das «Liechtensteiner Volksblatt» noch. Die Liechtensteiner Volksblatt AG erhielt CHF 615'163. Siehe Rechenschaftsbericht 2023 (siehe Fn 5) S. 394.

<sup>14</sup> Selbstverständlich dürften die Medienunternehmen hierzu den Sockelbeitrag von CHF 100'000 einsetzen. In Unternehmen mit mehreren angestellten JournalistInnen reicht dieser allerdings nicht allzu weit.

<sup>15</sup> Art. 5a Entwurf-MFG in BuA Nr. 46/2024, S. 74, lautet: «Die Summe der direkten und indirekten Medienförderung darf die Gesamterträge eines Medienunternehmens nicht übersteigen. Zu den Gesamterträgen werden sämtliche Einnahmen von Dritten im Zusammenhang mit der Erstellung und Verbreitung eines periodischen Mediums gerechnet.» Siehe auch Art. 9 Abs. 1a Entwurf-MFG. In Art. 7 Abs. 1 KFG (Kulturförderungsgesetz vom 20. September 2007, LGBl. 2007 Nr. 290, LR 440.0) findet sich eine ähnliche Regelung.

<sup>16</sup> Siehe die Tabelle mit dem Nettoumsatzerlös des LRF und dem Aufwand des Landes für den LRF: *Schiess Rütimann, Patricia M.*, Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Ein Rechtsvergleich zwischen Liechtenstein, der Schweiz, Österreich und Deutschland mit ergänzenden Ausführungen zur Medienförderung Liechtensteins, Bern

Die Regierung nannte in BuA Nr. 47/2024 betreffend die Vorprüfung der angemeldeten Volksinitiative zur Aufhebung des Gesetzes über den «Liechtensteinischen Rundfunk» eine Summe von höchstens CHF 740'000, welche das privatisierte Radio gemäss den von ihr vorgeschlagenen MFG-Bestimmungen als Förderbeiträge erhalten könnte.<sup>17</sup> Am 14. Juni 2024 stimmte der Landtag einem jährlichen Beitrag von CHF 3'950'000 an den LRF für die Jahre 2025 bis 2028 zu.<sup>18</sup>

## 2.2 Gleichbehandlung der Medien

Das MFG ist technologieneutral ausgestaltet.<sup>19</sup> Folglich behandelt es alle Medien gleich, unabhängig von der verwendeten Technologie.<sup>20</sup> Der unterschiedlichen technischen Ausstattung der Medien wird in Art. 7 Abs. 1 lit. a MFG Rechnung getragen, indem Kosten für die Verbreitung<sup>21</sup> übernommen werden.<sup>22</sup>

In der Landtagssitzung vom 13. Juni 2024 wurde vorgeschlagen, auch die Kosten für die Urheberrechte zu übernehmen, also bei Radio und Fernsehen die Zahlungen, die sie an die SUIISA<sup>23</sup> leisten müssen,<sup>24</sup> wenn urheberrechtlich geschützte Musik abgespielt wird. Eine solche Regelung wäre denkbar, müsste aber so ausgestaltet werden, dass sie kein Medium bevorzugt. Dabei wäre wohl zu berücksichtigen, dass die einen Medien bestehende Werke verwenden, während andere Kompositionsaufträge für Jingles vergeben oder Graphikerinnen und Photographen anstellen.

Zudem kann auch eine Neugründung eines Medienunternehmens keine höheren Leistungen rechtfertigen.<sup>25</sup> Den Herausforderungen neu gegründeter Medienunternehmen soll künftig aber die in Art. 11a MFG verankerte Anschubfinanzierung Rechnung tragen. Es sind zinslose Darlehen bis höchstens CHF 500'000 vorgesehen.<sup>26</sup>

---

2024, S. 321, abrufbar unter: [https://www.weblaw.ch/competence/editions\\_weblaw/buecher/schiess.html](https://www.weblaw.ch/competence/editions_weblaw/buecher/schiess.html). 2023 betrug der Nettoumsatz des LRF CHF 583'072 gegenüber einem Aufwand für Material- und Fremdleistungen, Personal und sonstige betriebliche Aufwendungen von CHF 3'820'742. Siehe den LRF-Geschäftsbericht 2023 in BuA Nr. 44/2024, S. 21. Zur finanziellen Entwicklung des LRF siehe BuA Nr. 45/2024, S. 29 ff.

<sup>17</sup> BuA Nr. 47/2024, S. 18: «In der heute bestehenden Struktur des LRF mit rund 13 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) an festen Programmmitarbeiterinnen und -mitarbeitern sowie 1 VZÄ an freien Mitarbeitern könnte auf Grundlage der von der Regierung im Zuge der Revision des Medienförderungsgesetzes vorgeschlagenen erhöhten Fördersätze mit jährlichen Einnahmen aus der Medienförderung in Höhe von maximal CHF 740'000 gerechnet werden. Diese Berechnung geht von einem Sockelbeitrag von CHF 100'000 plus zusätzlich 30 Prozent der Lohnkosten (direkte Medienförderung), 30 Prozent der Verbreitungskosten, 75 Prozent der Aus- und Weiterbildung sowie 50 Prozent für die Entwicklung elektronischer Medienangebote aus. Zusammen mit den aktuell erzielten Werbeeinnahmen des LRF über CHF 580'000 (2023) ergeben sich damit Gesamteinnahmen von rund CHF 1.3 Mio. Die heute bestehenden Gesamtausgaben des LRF über rund CHF 3.9 Mio. (2023) wären damit zu 33% gedeckt.»

<sup>18</sup> Siehe den Antrag für den Finanzbeschluss in BuA Nr. 45/2024, S. 51.

<sup>19</sup> *Schiess Rütimann* (Fn 16), S. 72.

<sup>20</sup> Siehe insbesondere auch StGH 2013/149 Erw. 6.3.

<sup>21</sup> Gemäss Art. 5 MFV gelten Kosten für die Infrastruktur nicht als Verbreitungskosten.

<sup>22</sup> Gemäss der gemeinsamen Stellungnahme von Vaduzer Medienhaus AG, Zeit Verlag Anstalt und Media 1 Service AG (siehe Fn 6) sollten (siehe S. 4) digitale Vertriebskosten stärker berücksichtigt werden.

<sup>23</sup> Das ist die Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik, welche insbesondere die Urheberrechte von KomponistInnen geltend macht. Siehe: <https://www.suisa.ch>.

<sup>24</sup> Siehe auch die gemeinsame Stellungnahme von Vaduzer Medienhaus AG, Zeit Verlag Anstalt und Media 1 Service AG (siehe Fn 6). Der Aufwand des LRF für Urheberrechte und Konzessionen betrug im Jahr 2023 CHF 292'614: Siehe den LRF-Geschäftsbericht (Fn 16), S. 21. Die Jahre zuvor war der Betrag etwas tiefer.

<sup>25</sup> Beim privatisierten Radio müsste man sich die Frage stellen, ob es sich tatsächlich um ein neu gegründetes Medienunternehmen handeln würde.

<sup>26</sup> Siehe Art. 11a Entwurf-MFG in BuA Nr. 46/2024, S. 77 f.

Eine weitere Ausnahme von der Gleichstellung<sup>27</sup> wird künftig insofern gemacht, als kleine Medien durch die Anhebung des Sockelbeitrags auf CHF 100'000 bessergestellt werden.<sup>28</sup> Dies ist durch das Ziel legitimiert, «die publizistische Vielfalt und die journalistische Qualität zu gewährleisten und auszubauen».<sup>29</sup>

### 2.3 Beihilferecht

Auch wenn dies im MFG nicht ausdrücklich gesagt wird, so lässt sich doch gut erkennen, dass das Gesetz davon ausgeht, dass es für private Medienunternehmen gestützt auf das MFG nur die Möglichkeit gibt, Beiträge der direkten und der indirekten Medienförderung<sup>30</sup> zu erlangen.<sup>31</sup> Mit der Einführung des geltenden MFG im Jahr 2007 wurden die zuvor bestehenden Leistungsvereinbarungen und ihre gesetzliche Grundlage aufgehoben.<sup>32</sup>

Die gestützt auf das MFG ausgeschütteten Beiträge stellen eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 61 Abs. 1 EWR-Abkommen<sup>33</sup> dar.<sup>34</sup> Die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) erhob gegen die geltende Regelung (wie auch gegen ihre Vorgängerinnen<sup>35</sup>) keine Einwände, da sie mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens gemäss Art. 61 Abs. 3 lit. c EWR-Abkommen vereinbar ist. Änderungen am MFG müssen vor ihrem Inkrafttreten der ESA zur Kontrolle vorgelegt werden.<sup>36</sup>

## 3 FINANZIERUNG ÜBER EINE LEISTUNGSVEREINBARUNG

Mit einer Leistungsvereinbarung könne – so wurde argumentiert – das privatisierte Radio entschädigt werden, wenn es Leistungen im Interesse des Landes erbringe.

Für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung müsste aber eine Grundlage im MFG geschaffen werden.<sup>37</sup> Auch eine Unterstützung mittels Leistungsvereinbarung muss auf ihre Vereinbarkeit mit dem EWR-Beihilferecht geprüft werden und hätte gegebenenfalls das Notifizierungsverfahren der ESA zu durchlaufen.<sup>38</sup> Eine wichtige Voraussetzung für ihre Zulässigkeit wäre, dass dem Radio

---

<sup>27</sup> BuA Nr. 36/2006, S. 8: «gleiche Voraussetzungen für jede Art von Medienunternehmung».

<sup>28</sup> Siehe Art. 6 Abs. 1 Entwurf-MFG in BuA Nr. 46/2024, S. 75.

<sup>29</sup> BuA Nr. 46/2018, S. 48.

<sup>30</sup> Unter dem Titel «Förderungsformen» finden sich in Art. 5 MFG nur die direkte und indirekte Medienförderung.

<sup>31</sup> Art. 4 Abs. 2 lit. d MFG nimmt «auf anderer Grundlage bereits mit staatlichen Mitteln geförderte» Medien von der Förderberechtigung aus. Gemäss BuA Nr. 36/2006, S. 27, sollen damit Mehrfachsubventionierungen verhindert werden, «zumal es durchaus denkbar ist, dass etwa ein Medium bereits Kulturförderung oder auf andere Weise staatliche Mittel erhält». Andere Förderungsformen für Gelder aus dem Topf des MFG werden mit Art. 4 Abs. 2 lit. d MFG also nicht angesprochen.

<sup>32</sup> Siehe Art. 3 des MFG vom 25. November 1999, LGBl. 2000 Nr. 14, und BuA Nr. 36/2006, S. 3 f.

<sup>33</sup> Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum, LGBl. 1995 Nr. 68/1 LR 0.110.

<sup>34</sup> So zuletzt die EFTA Surveillance Authority (ESA) in der College Decision No 051/23/COL vom 29. März 2023 «Prolongation of the State Aid scheme under the Media Support Act», abrufbar unter: <https://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/prolongation-state-aid-scheme-under-media-support-act>.

<sup>35</sup> Siehe die Einträge zu Liechtenstein im State Aid Register der ESA: <https://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register?country=LI>.

<sup>36</sup> Siehe Art. 1 Abs. 3 in Protokoll 3 über die Aufgaben und Befugnisse der EFTA-Überwachungsbehörde auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen, abgedruckt im Anschluss an das Abkommen vom 2. Mai 1992 zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes, LGBl. 1995 Nr. 72 LR 0.111.

<sup>37</sup> Siehe Kapitel 2.3. Für die Leistungsvereinbarungen im Bereich der Kulturförderung besteht mit Art. 14 KFG eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage, ebenso z.B. in Art. 24 SHG (Sozialhilfegesetz vom 15. November 1984, LGBl. 1985 Nr. 17 LR 851.0) für Vereinbarungen mit privaten Sozialhilfeträgern.

<sup>38</sup> Die ESA bejahte in der College Decision No 331/99/COL vom 16. Dezember 1999 «on a financial contribution to Radio Liechtenstein», abrufbar unter: <https://www.eftasurv.int/cms/sites/default/files/documents/decision->

ein klar definierter Auftrag erteilt würde. Nur für die Erfüllung dieser Aufgaben dürften Zahlungen erfolgen. Es müsste kontrolliert werden, ob der Auftrag erfüllt wird. Anders als bei den öffentlichen Unternehmen wäre der Landtag nicht in diese Kontrolle mit einbezogen. Hingegen könnte jedermann die ESA um eine Prüfung angehen, ob die EWR-rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.<sup>39</sup>

Aus verfassungsrechtlicher Sicht würde sich die Frage stellen, warum mit dem privatisierten Radio eine auf mehrere Jahre angelegte Leistungsvereinbarung getroffen würde, nicht aber mit den anderen privaten Medienunternehmen wie insbesondere der Eigentümerin von 1FLTV. Bis jetzt hat der Landtag den Gesamtbetrag, der für die Medienförderung zur Verfügung steht,<sup>40</sup> jährlich neu im Landesvoranschlag festgelegt. Dies verunmöglicht den Betroffenen eine längerfristige Planung. Die gestützt auf das MFG geförderten Medien, sind zudem dem Risiko ausgesetzt, dass weitere Unternehmen die Voraussetzungen für die Medienförderung erfüllen. Dies hätte zur Folge, dass die vom Landtag gesprochene Summe auf mehr Medienunternehmen verteilt und somit gegenüber ihnen gekürzt werden müsste.<sup>41</sup> Ungleichbehandlungen werden durch die Verfassung nicht ausgeschlossen, müssen sich aber auf einen vertretbaren Grund stützen können.<sup>42</sup> Je grösser die Freiheiten des privaten Radiosenders gemäss Leistungsvereinbarung wären und je mehr er einem rein kommerziell betriebenen Radio gliche, desto weniger wären die Unterschiede in der finanziellen Sicherheit zwischen ihm und den über das MFG geförderten Medien gerechtfertigt.

## 4 ZUSÄTZLICHE ÄNDERUNGEN BEI EINER PRIVATISIERUNG

### 4.1 Vorgaben für die Werbung

Das LRFG<sup>43</sup> enthält in Art. 13 ff. Vorschriften bezüglich Werbung, welche nach der Aufhebung des Gesetzes keine Gültigkeit mehr hätten. Gleichwohl müsste auch ein privatisiertes Radio verschiedene Vorgaben beachten, welche die Möglichkeit, mit kommerzieller Kommunikation Einnahmen zu generieren, einschränken.

Für alle Medien gelten Einschränkungen bei der Werbung für Arzneimittel und für alkoholische Getränke (Art. 42 Abs. 1 MedienG<sup>44</sup>) sowie ein Werbeverbot für Tabakerzeugnisse (Art. 6 Abs. 1 TPG<sup>45</sup>).<sup>46</sup> Für Rundfunkanstalten kommen das Verbot von politischer und religiöser Werbung

---

331-99-COL.PDF, das Vorliegen einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und erhob deshalb keine Einwände gegen die Unterstützung der Radio TV AG für den Betrieb von Radio Liechtenstein.

<sup>39</sup> Siehe zu den so genannten Formal Complaints: <https://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-complaints>.

<sup>40</sup> Siehe Art. 14 MFG und auch Art. 9 Abs. 3 MFG.

<sup>41</sup> Siehe Art. 9 Abs. 2 MFG.

<sup>42</sup> Siehe z.B. StGH 2023/092 Erw. 2.4 und StGH 2021/017 Erw. 2.1.

<sup>43</sup> Gesetz vom 23. Oktober 2003 über den «Liechtensteinischen Rundfunk», LGBl. 2003 Nr. 229 LR 784.41.

<sup>44</sup> Mediengesetz vom 19. Oktober 2005, LGBl. 2005 Nr. 250 LR 449.1.

<sup>45</sup> Gesetz vom 13. Dezember 2007 über den Nichtrauchererschutz und die Werbung für Tabakerzeugnisse (Tabakpräventionsgesetz), LGBl. 2008 Nr. 27 LR 817.2.

<sup>46</sup> Zu den Einschränkungen betreffend Tabak und elektronische Zigaretten in der AVMD-Richtlinie (EU) 2018/1804 (die allerdings gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. h AVMD-RL nur Werbung mit Bildern erfasst) siehe *Schiess Rütimann* (Fn 16), S. 256 f.

(Art. 42 Abs. 2 lit. b MedienG) und das Verbot von Werbung für gebranntes Wasser dazu (Art. 42b Abs. 3 lit. a (schweizerisches) AlkG<sup>47</sup>).

Bezüglich der Produkte, für welche Werbung gemacht werden darf, würden sich bei einer Privatisierung folglich keine Änderungen ergeben, aber bei der Anzahl Stunden, während derer Werbung ausgestrahlt werden dürfte. Diese ist gemäss LRFG beschränkt.<sup>48</sup> Eine Obergrenze würde allerdings dann greifen, wenn das privatisierte Radio gestützt auf das MFG gefördert würde. Gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. a MFG sind nämlich diejenigen Medien von der Förderung ausgeschlossen, die «über 50 % entgeltliche Veröffentlichungen» aufweisen.

#### 4.2 Voraussetzungen für eine Programmkonzession

Damit das privatisierte Radio auf Sendung gehen dürfte, müsste es von der Regierung eine Programmkonzession erhalten.<sup>49</sup> Art. 60 Abs. 4 lit. e MedienG beugt der Medienkonzentration vor.<sup>50</sup> Er verbietet die Erteilung einer Programmkonzession an «Personen, die mit einem oder mehreren periodischen Medien in Liechtenstein eine marktbeherrschende Stellung haben oder die Mehrheit der Kapital- oder Stimmrechtsanteile an einem solchen Unternehmen besitzen oder an denen solche Unternehmen mehr als 25 % der Kapital- oder Stimmrechtsanteile besitzen oder in anderer Weise wesentlichen Einfluss auf den Medieninhalt ausüben, sowie Personen, die an einem solchen Unternehmen in leitender Stellung mitwirken.»

Als Vorbild für diese Bestimmung diente ein Paragraph aus dem Saarländischen Mediengesetz.<sup>51</sup> Aus diesem geht klar hervor, dass die erste der vier Konstellationen («Personen, die mit einem oder mehreren periodischen Medien in Liechtenstein eine marktbeherrschende Stellung haben») Medienunternehmen meint.<sup>52</sup> Folglich dürfte die Programmkonzession keinem Medienunternehmen erteilt werden, das bereits mit einem Medium wie insbesondere einer Tageszeitung oder einem Fernsehsender eine marktbeherrschende Stellung im Land einnimmt. Sowohl die Vaduzer Medienhaus AG (als Herausgeberin des «Liechtensteiner Vaterlands» und weiterer Medientitel) als auch die Media 1 Service AG (als Betreiberin des Fernsehsenders 1FLTV) und eine Reihe von Personen aus ihrem Umfeld kämen deshalb nicht als Konzessionärinnen in Frage. Medienunternehmen aus der

---

<sup>47</sup> Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932, SR 680. Art. 42b Abs. 3 lit. a AlkG gelangt gestützt auf den Zollanschlussvertrag zur Anwendung. Siehe die Kundmachung vom 9. April 2024 der aufgrund des Zollvertrages im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften (Anlagen I und II), LGBl. 2012 Nr. 153 LR 170.551.631, Ordnungsnummer SR 680.

<sup>48</sup> Art. 13 Abs. 5 LRFG sagt: «Radiowerbesendungen dürfen in einem Programm im Jahresdurchschnitt 8 % der täglichen Sendezeit nicht überschreiten, wobei die zulässige Höchstdauer pro Tag 172 Minuten beträgt.»

<sup>49</sup> Siehe Art. 59 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 86 Abs. 1 MedienG.

<sup>50</sup> So ausdrücklich BuA Nr. 82/2004, S. 111: «Abs. 4 normiert persönliche Hinderungsgründe für die Konzessionserteilung, wobei die Bst. a bis d der Verwirklichung des Prinzips der Staatsferne oder -freiheit des Rundfunks dienen, während Bst. e gefährliche Medienkonzentrationen hintanhaltend soll.»

<sup>51</sup> BuA Nr. 82/2004, S. 111, verweist auf § 44 des Saarländischen Mediengesetzes (SMG) vom 27. Februar 2002.

<sup>52</sup> § 22 Abs. 1 Ziff. 6 des aktuellen SMG vom 17. Oktober 2023 (Amtsblatt I 2023, 930, 1065, abrufbar unter: <https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-MedienGSL2023pP22>) ist identisch mit § 44 Ziff. 6 SMG von 2002: «Die Zulassung darf nicht erteilt werden an: Ziff. 6 Antragstellerinnen oder Antragsteller, die als Unternehmen mit einer oder mehreren Tageszeitungen im Verbreitungsgebiet eine marktbeherrschende Stellung haben (...) oder die die Mehrheit der Kapital- oder Stimmrechtsanteile an einem solchen Unternehmen besitzen oder an denen solche Unternehmen mehr als ein Drittel der Kapital- oder Stimmrechtsanteile besitzen oder in anderer Weise wesentlichen Einfluss auf die Programmgestaltung ausüben, sowie Personen, die an einem solchen Unternehmen in leitender Stellung mitwirken, sofern die Medienvielfalt nicht durch vielfaltssichernde Massnahmen im Sinne der §§ 23 bis 25 sichergestellt werden kann.»

Schweiz oder dem EWR-Ausland ohne bisherige Tätigkeit in Liechtenstein könnten die Voraussetzungen hingegen erfüllen. Es wird nämlich kein Sitz in Liechtenstein vorausgesetzt.<sup>53</sup>

### 4.3 Keine Offenlegungspflichten mehr

Das privatisierte Radio wäre kein öffentliches Unternehmen mehr. Das ÖUSG<sup>54</sup> wäre folglich nicht mehr auf es anwendbar. Das bedeutet, dass die Eignerstrategie nicht mehr durch die Regierung, sondern durch die neue Eigentümerschaft festgelegt würde. Entsprechend hätte auch der Landtag keine Kompetenzen mehr: Ihm würden weder die Eignerstrategie noch der jährliche Geschäftsbericht zur Kenntnisnahme vorgelegt. Die private Betreiberin des Radios wäre nicht verpflichtet, Zahlen offenzulegen.<sup>55</sup> Dasselbe gilt übrigens in gleichem Masse auch für die Privatradios mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil in der Schweiz. Von ihnen ist lediglich bekannt, welchen Betrag sie aus dem so genannten Gebührensplitting erhalten.<sup>56</sup>

Das privatisierte liechtensteinische Radio wäre einzig verpflichtet, das Impressum zu veröffentlichen (Art. 11 MedienG), die Inhaber offenzulegen und seine «grundlegende Richtung» bekanntzugeben (Art. 12 MedienG). Art. 55 MedienG verlangt, dass im Radioprogramm «die Vielfalt der Meinungen im Wesentlichen zum Ausdruck kommt» und «die bedeutsamen politischen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen angemessen zu Wort kommen» und «Auffassungen von Minderheiten» berücksichtigt werden.<sup>57</sup> Es wäre folglich weder der Eigentümerschaft noch den einzelnen JournalistInnen verboten, sich zu einer Weltanschauung zu bekennen oder sich parteipolitisch zu verorten.

## 5 FAZIT

Das Medienförderungsgesetz strebt die Gleichbehandlung aller Medien an. Es schliesst Leistungsvereinbarungen zur Unterstützung einzelner Medien genauso aus wie eine unterschiedliche Behandlung, die an der verwendeten Technik anknüpfen würde. Da nur ein Teil der Kosten für die JournalistInnenlöhne und für die Verbreitung vom Land übernommen wird, müssen die geförderten Medienunternehmen in erheblichem Umfang andere Einnahmen generieren, insbesondere mit Werbung oder durch den Verkauf von Abonnements.

---

<sup>53</sup> Art. 60 Abs. 1 MedienG verlangt Sitz oder Wohnsitz im Inland, in einem anderen Vertragsstaat des EWRA oder in der Schweiz.

<sup>54</sup> Gesetz vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetz), LGBL 2009 Nr. 356 LR 172.017.

<sup>55</sup> Die Jahresrechnung muss gemäss Art. 77 Abs. 1 MedienG nur der Konzessionsbehörde, also der Regierung (siehe Fn 49) vorgelegt werden.

<sup>56</sup> Siehe *Schiess Rütimann* «Informationen zur Konzessionsvergabe für «kommerzielle Privatradios» in der Schweiz. Speziell zur Konzession an die Radio Alpin AG», abrufbar unter: [https://www.liechtenstein-institut.li/application/files/9017/1739/9514/Schiess\\_Konzession\\_fuer\\_Radio\\_Alpin\\_2024-06-02.pdf](https://www.liechtenstein-institut.li/application/files/9017/1739/9514/Schiess_Konzession_fuer_Radio_Alpin_2024-06-02.pdf).

<sup>57</sup> BuA Nr. 82/2004, S. 104: «Die überragende Meinungsmacht des Rundfunks, insbesondere des Fernsehens, in Verbindung mit den – gerade in Liechtenstein – äusserst begrenzten (terrestrischen) Ressourcen rechtfertigt es, auch von (gewissen) privaten Rundfunkveranstaltern (arg «Vollprogramm»), einen angemessenen Beitrag zur Wahrung der Meinungsvielfalt zu verlangen, [...]» Diese Pflicht privater Rundfunkunternehmen zur Binnenpluralität hat Liechtenstein aus dem deutschen Recht rezipiert. Siehe § 59 Abs. 1 des aktuellen MStV (Medienstaatsvertrag vom 14.-28. April 2020, z.B. publiziert im Saarland in Amtsblatt I 2020, 820, abrufbar unter: <https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-MedienStVtrSLrahmen>).

Für alle Radio- und Fernsehanstalten gilt eine Reihe von Werbeverböten. Deshalb würde sich durch die Privatisierung des LRF lediglich ändern, dass mehr Sendezeit für kommerzielle Kommunikation eingesetzt werden dürfte.

Bis jetzt fand kaum Beachtung, dass das privatisierte Radio um eine Programmkonzession nachsuchen müsste. Wer bereits ein periodisch erscheinendes Medium mit marktbeherrschender Stellung in Liechtenstein innehat, ist von der Antragstellung ausgeschlossen. Dies soll Medienkonzentration vermeiden.

